**Registrierkassenpflicht**

Ab 1. 1. 2016 sind Bareingänge sowohl für Buchführungs­pflichtige (Bilanzierer) als auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner täglich einzeln aufzuzeichnen. Wenn die Jahresumsätze des jeweiligen Betriebs 15.000 Euro überschreiten und gleichzeitig die Barumsätze über 7.500 Euro liegen, ist zudem verpflichtend eine elektronische Registrierkasse zu verwenden. Die bloße Einzelaufzeichnungs­pflicht für Barumsätze (ohne Registrierkasse) gilt jedoch auch unter diesen Umsatzgrenzen. Gleichzeitig wurde die Belegerteilungs­pflicht bei Barumsätzen eingeführt, wobei ein Beleg vom Leistungsempfänger bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen ist.

Begriff Barumsatz

Als Barumsätze gelten neben Zahlungen mit physischem Bargeld auch Zahlungen mit Bankomatk­arte und Kreditk­arte (bzw. ähnliche elektronische Zahlungsformen) sowie Barschecks und von Unternehmen ausge­gebene Gutscheine/Bons/Geschenkmünzen und dergleichen.

Inkrafttreten

Grundsätzlich gelten die neuen Bestimmungen zur Registrierkassen­pflicht erst ab 1. 1. 2016 ([§ 323 Abs 45 BAO)](https://www.lindeonline.at/document/p323bao1961/), wenn die Umsatzgrenzen 2015 überschritten wurden. Ab 1. 1. 2017 ist die Registrierkasse zusätzlich mit einer elektronischen Sicherheitseinrichtung auszustatten.

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Der Gesetzgeber hat einige Ausnahmen von der Registrierkassen­pflicht geschaffen. So unterliegen nach der „Kalte-Hände-Regel“ Betriebe, die ihre Umsätze außerhalb von Gebäuden erzielen (zB Maronibrater, Christbaumhändler etc.), mit Jahresumsätzen von bis zu 30.000 Euro nicht der Registrierkassenpflicht, sondern Barumsätze können nach wie vor durch Kassasturz ermittelt werden. Auch für gemeinnützige Rechtsträger ([§ 45 Abs 1 und 2 BAO)](https://www.lindeonline.at/document/p45bao1961/), Waren- und Dienst­leistungsautomaten sowie für Online-Shops bestehen Ausnahmen.

Erleichterungen

Darüber hinaus wurden Erleichterungen bei der zeitlichen Erfassung von Barumsätzen für „mobile Unternehmer“ (Friseure, Ärzte, Masseure, Installateure, Tierärzte, Maler etc. auf Hausbesuchen) eingeführt, die ihre Leistungen außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Hier hat die nachträgliche Erfassung in der Registrierkasse nach der Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Die Umsätze sind in der Registrierkasse jedoch einzeln und nicht als einheitlicher Sammelumsatz zu erfassen. Darüber hinaus ist jedem Kunden verpflichtend für jeden Einzelumsatz ein Beleg auszufolgen und von diesem eine Durchschrift aufzubewahren.

Gesetzliche Belegdaten

Mit 1. 1. 2016 ist vorerst grundsätzlich die Verwendung einer Registrierkasse verpflichtend, welche die gesetzlichen Belegdaten nach [§ 132a Abs 3 BAO](https://www.lindeonline.at/document/p132abao1961/) in einem elektronischen Datenprotokoll erfasst und speichert. Die Belegdaten des [§ 132a BAO](https://www.lindeonline.at/document/p132abao1961/) umfassen

* die Bezeichnung des leistenden Unternehmers,
* die fortlaufende Nummer des Geschäftsvorfalls,
* den Tag der Belegaus­stellung und
* die handelsübliche Leistungs- und Mengenbeschreibung.

Diese Daten sind auch auf dem an den Kunden verpflichtend auszuhändigenden Beleg anzuführen.

Förderung der Anschaffungskosten

Für Anschaffungen/Umrüstungen bis zum 31.3.2017 kann eine Prämie von 200 Euro mit der jährlichen Steuererklärung beantragt werden. Außerdem besteht eine unbegrenzte Absetzbarkeit der Kosten im Jahr der Anschaffung.

Strafbarkeit bei Nichtverwendung, Manipulation einer Registrierkasse und Abgabenhinterziehung

Die Nichtverwendung von Registrierkassen führt dazu, dass die in [§ 163 BAO](https://www.lindeonline.at/document/p163bao1961/) normierte (gesetzliche) Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen verloren geht und kann zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 184 BAO durch die Abgabenbehörde führen.

Nach dem neu formulierten [§ 51 Abs 1 lit c FinStrG](https://www.lindeonline.at/document/p51finstrg1958/) ist die vorsätzliche Verletzung der „Pflicht zur Einrichtung technischer Sicherheitsvorkehrungen“, also das Unterlassen der Verwendung einer Registrierkasse, als Finanz­ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro zu ahnden.

In [§ 51a FinStrG](https://www.lindeonline.at/document/p51afinstrg1958/) wurde eine neue Finanz­ordnungswidrigkeit eingeführt, mit der die vorsätzliche Manipulation von Registrierkassen (Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten automationsunterstützt geführter Aufzeichnungssysteme mithilfe eines Programms) mit bis zu 25.000 Euro bestraft wird.

Wird eine Registrierkasse nicht nur manipuliert, sondern werden damit gleichzeitig vorsätzlich Abgaben hinterzogen, ist der Tatbestand der Abgaben­hinterziehung ( [§ 33 FinStrG)](https://www.lindeonline.at/document/p33finstrg1958/) erfüllt, der mit einer Geldstrafe von bis zu 200 % des Hinterziehungs­betrages geahndet wird (für eine zusätzliche Sanktionierung als Finanz­ordnungswidrigkeit bleibt in diesen Fällen kein Raum mehr).